

99006001006000, 99006001006000

Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit beantragen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/233495142/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006001006000, 99006001006000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Feiertagsarbeit, Ausnahmegenehmigung, Freizeitausgleich, Ersatzruhetag, Arbeitszeit, Sonntagsarbeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelte Beschäftigungsbedingungen einschließlich Arbeitsstunden, bezahlter Urlaub, Urlaubsansprüche, Rechte und Pflichten in Bezug auf Überstunden, Gesundheitskontrollen, Beendigung von Verträgen, Kündigung oder Entlassungen)
Lagen Portalverbund	Sonderöffnungszeiten und -genehmigungen (2150200), Sonderregelungen der Arbeitszeit (2030700)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.12.2020
Fachlich freigegeben durch	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Amt für Arbeitsschutz Billstraße 80 20539 Hamburg E-Mail: arbeitnehmerschutz@justiz.hamburg.de Telefon: +49 40 42837-2112
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/_13.html
Teaser	Wenn Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber an einem Sonn- oder Feiertag in Ihrem Unternehmen oder Betrieb arbeiten lassen möchten, benötigen Sie dafür eine Genehmigung.
Volltext	Als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber benötigen Sie eine Genehmigung, wenn in Ihrem Betrieb oder Unternehmen an einem Sonn- oder Feiertag gearbeitet werden soll. Die Bewilligung der Sonn- oder Feiertagsarbeit ist gesetzlich vorgesehen für: \- die Durchführung von Haus- und Ordermessen für gewerbliche Wiederverkäufer \- das Verhindern eines unverhältnismäßigen Schadens in einem Betrieb durch besondere Verhältnisse (sehr hoher Krankenstand, verspätete Materiallieferung) - die gesetzlich vorgeschriebene Inventur, sofern diese nicht an einem Wochentag erfolgen kann. Liegen andere Gründe vor, werden auch diese geprüft

Modul

Sachverhalt

und die Sonn- oder Feiertagsarbeit gegebenenfalls bewilligt.

Von dem generellen Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit sind solche Tätigkeiten ausgenommen, die der Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Feiertagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung dienen, wie z.B.:

- Daseinsvorsorge (z.B. in der Pflege von Kranken oder der Versorgung von Tieren),
- Dienstleistungen (z.B. in Restaurants oder bei Taxiunternehmen) sowie
- Freizeitgestaltung (z.B. in Theatern, beim Fußball oder in Freizeiteinrichtungen),
- Einsatz in Notfällen und außergewöhnlichen Fällen (nicht aufschiebbare Arbeiten wie zum Beispiel Reparaturen bei Rohrbrüchen oder Sturmschäden an Dächern).

Erforderliche Unterlagen

Welche Unterlagen in Ihrem Fall erforderlich sind, können Sie dem Antragsformular der örtlich zuständigen Behörde entnehmen.

Voraussetzungen

Sie können den Antrag auf Bewilligung der Sonn- und Feiertagsarbeit nur stellen, wenn Sie Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sind.

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn:

- die gesetzlich vorgeschriebene Inventur durchgeführt werden soll und nicht an einem Werktag durchführbar ist (1 Sonntag pro Jahr),
- im Handelsgewerbe besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen (z. B. für Haus- und Ordermessen, die ausschließlich für gewerbliche Wiederverkäufer veranstaltet werden) an 10 Sonn- oder Feiertagen,
- in einem Betrieb besondere Verhältnisse auftreten, die einen unverhältnismäßigen Schaden hervorrufen. Besondere Verhältnisse liegen beispielsweise vor, wenn unerwartet viele Beschäftigte gleichzeitig erkranken oder Material verspätet angeliefert wird und dadurch ein Auftrag nicht rechtzeitig erledigt werden kann (an 5 Sonntagen).

Sollten andere Gründe für eine Sonn- oder Feiertagsarbeit bestehen, werden auch diese geprüft

Modul	Sachverhalt
	und gegebenenfalls eine Bewilligung ausgesprochen.
Kosten	Die Bewilligung und auch die Ablehnung des Antrages auf Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung der örtlich zuständigen Stelle.
Verfahrensablauf	Eine Genehmigung für die Sonn- und Feiertagsarbeit können Sie im schriftlichen Verfahren beantragen. - Sie füllen das betreffende Antragsformular vollständig aus und senden es an die örtlich zuständige Behörde, einschließlich der im Antrag aufgeführten Unterlagen. - Sind erforderliche Unterlagen bzw. Informationen für die Bearbeitung unvollständig, werden Sie von der Sachbearbeitung kontaktiert. - Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid, andernfalls einen Ablehnungsbescheid. - Je nach örtlich zuständiger Behörde wird Ihnen der Bescheid per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt. - Der Gebührenbescheid wird Ihnen in der Regel später zugestellt.
Bearbeitungsdauer	Je nach Auslastung der örtlich zuständigen Behörde.
Frist	Bitte stellen Sie den Antrag auf Bewilligung der Sonn- oder Feiertagsarbeit mindestens 4 Werktage vor dem beabsichtigten Termin der Sonn- oder Feiertagsarbeit.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	- Bitte holen Sie das Antragsformular bei der örtlich zuständigen Behörde ein - Onlineverfahren möglich: nein

Modul	Sachverhalt
	- Schriftform erforderlich: ja - Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Applying for an exemption from the ban on working on Sundays and public holidays, Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit beantragen